

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 12/13 B

L 5 R 299/12 (Sächsisches LSG)
S 12 R 207/11 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 5. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Versicherungspflicht des Klägers in der gesetzlichen Rentenversicherung in seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der b. GmbH und über eine daraus resultierende Beitragsforderung für den Zeitraum vom 1.12.2003 bis 31.12.2007.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 5.2.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 7.5.2013 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Der Kläger wirft auf S 3 der Beschwerdebegründung folgende Fragen auf:

"Darf eine Betriebsprüfung bei einer GmbH mit wenigen gemeldeten versicherungspflichtigen Personen und mit der betrieblichen Besonderheit eines Gesellschafter-Geschäftsführers für den gesamten Prüfzeitraum auf eine Stichprobenprüfung beschränkt bleiben?

Kann eine negative Feststellung von Versicherungszeiten in einem Vormerkungsbescheid



nach § 149 Absatz 5 SGB VI, bei einer sich später im Rahmen einer Betriebsprüfung herausstellenden rückwirkenden Versicherungspflicht und Beitragsnachforderung, eine Verwirkung begründen?"

- 7 Es kann offenbleiben, ob der Kläger hierdurch überhaupt Rechtsfragen oder nicht vielmehr verdeckte Tatsachenfragen, also solche der Subsumtion seines individuellen Falls unter die Voraussetzungen von § 229a Abs 1, § 1 S 1, § 149 Abs 5 SGB VI, gestellt hat. Jedenfalls legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Fragen und hinsichtlich der ersten Frage auch die Klärungsfähigkeit nicht in einer nach § 160a Abs 2 S 3 SGG die Zulässigkeit seiner Nichtzulassungsbeschwerde begründenden Weise dar.
- 8 Hinsichtlich der ersten Frage stellt der Kläger auf S 3 bis 5 der Beschwerdebegründung zunächst die Rechtsprechung des BSG und verschiedener LSGe dar. Sodann verweist er auf Urteile des LSG Hamburg, des LSG Rheinland-Pfalz und des Bayerischen LSG, die sich nach seiner Auffassung der bisherigen Rechtsprechung des BSG nicht angeschlossen hätten, und benennt Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie Auffassungen in der sozialrechtlichen Literatur. Im Hinblick auf die "zahlreichen Rechtsänderungen" im Rahmen des Beitragsrechts erscheine die bisherige Rechtsprechung zu den Betriebsprüfungen bei Kleinbetrieben mit wenigen angestellten versicherungspflichtigen Personen "nicht mehr zeitgemäß". Insoweit benennt er die Vorschriften in §§ 28p, 28d, 28g SGB IV sowie die Verfahrensvorschriften des SGB X. Zudem sei auch nach Einführung des obligatorischen Statusfeststellungsverfahrens die Einordnung eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers ein ständiges Thema in der Rechtsprechung. Hinsichtlich der zweiten Frage stellt der Kläger auf S 13 der Beschwerdebegründung die Rechtsprechung des BSG und auf S 14 seine Auffassung von der Auslegung und Anwendung von § 149 Abs 5 S 1 SGB VI dar. Abschließend führt er auf S 16 aus, er sei im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs "als versicherungsfrei" zu erklären, hilfsweise sei der Anspruch auf Beitragsnachforderung der Beklagten verwirkt.
- 9 a) Damit genügt der Kläger nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Fragen. Hinsichtlich der ersten Frage befasst sich der Kläger nur unzureichend mit der bereits vorliegenden umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Frage der Herleitung von Rechten aus Betriebsprüfungen, auf die das LSG in den Entscheidungsgründen ausdrücklich hingewiesen hat (vgl. BSGE 47, 194 = SozR 2200 § 1399 Nr 11; BSG SozR 3-2400 § 26 Nr 7 S 35; BSGE 93, 119 = SozR 4-2400 § 22 Nr 2 mwN; BSG SozR 4-2400 § 27 Nr 1). Soweit er vorträgt, die bisherige Rechtsprechung zu Betriebsprüfungen bei Kleinbetrieben mit wenigen angestellten versicherungspflichtigen Personen erscheine "nicht mehr zeitgemäß", und insoweit auf die Vorschriften in §§ 28p, 28d, 28g SGB IV sowie die Verfahrensvorschriften des SGB X verweist, handelt es sich lediglich um eine pauschale eigene Einschätzung. Der Kläger hätte insoweit konkret und substantiiert darlegen müssen, inwieweit die bisherige Rechtsprechung des BSG angesichts welcher Rechtsänderungen aus welchen konkreten



Rechtsgründen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Der Kläger ist dieser Pflicht nicht schon durch den Hinweis auf angeblich entgegenstehende Rechtsprechung einiger LSGe sowie entsprechender Literaturstimmen nachgekommen (*vgl hierzu Neidert/Scheer, DB 2011, 2547, 2550*). Vielmehr hätte sich der Kläger auch mit den seiner Meinung nach zu ziehenden Konsequenzen unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen. So weist der Kläger zwar im Zusammenhang mit den von ihm angeführten Rechtsänderungen auf die Möglichkeit eines Anfrage- bzw Statusfeststellungsverfahrens (*vgl § 7a, § 28h Abs 2 SGB IV*) hin, unterlässt aber ua eine Auseinandersetzung damit, weshalb diese Verfahren nicht ausreichende Möglichkeiten bieten, verbindlich den sozialversicherungsrechtlichen Status eines Mitarbeiters zu klären. Hinsichtlich der zweiten Frage befasst sich der Kläger bereits nicht ausreichend mit der von ihm angeführten Vorschrift des § 149 Abs 5 SGB VI. Vielmehr beschränkt er sich darauf, der rechtlichen Würdigung des LSG seine eigene Rechtsmeinung (*"Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden."*) gegenüber zu stellen. Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen.

- 10 b) Hinsichtlich der ersten Frage legt der Kläger zudem die Klärungsfähigkeit nicht hinreichend dar. Er zeigt insbesondere nicht auf, inwieweit die in den Betriebsprüfungsverfahren (möglicherweise) erstellten bzw ergangenen Prüfmitteilungen, Prüfberichte oder Entscheidungen selbst unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung überhaupt und darüber hinaus gerade ihm gegenüber Rechtswirkungen - insbesondere im Rahmen eines von ihm geltend gemachten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bzw im Rahmen einer Verwirkung des Anspruchs der Beklagten auf Beitragsnachforderung - entfalten konnten und können (*vgl hierzu BSG SozR 4-2400 § 27 Nr 1 RdNr 20 mwN; Neidert/Scheer, DB 2011, 2547, 2548*).
- 11 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

